

Jugendordnung

(gültig ab 20.3.2009)

als PDF öffentlich unter www.asv-nordrach.de



**Allgemeiner Sportverein
Nordrach 1946 e.V.**

§ 1 Inhalt

Die Jugendordnung regelt das Zusammenwirken der Jugendabteilungen, der Jugendversammlung, dem Jugendvorstand mit Jugendleiter und der Mitgliederversammlung des ASV Nordrach 1946 e.V..

§ 2 Mitglieder und Zuständigkeit

- 2.1 Zu den Jugendabteilungen gehören alle Mitglieder des ASV Nordrach bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 2.2 Weiterhin gehören zu den Jugendabteilungen der gewählte Jugendleiter, dessen gewählter Stellvertreter, der Jugendkassenwart, die Jugendtrainer und die gewählten Jugendvorstandsmitglieder der A, B und C-Jugend-Jahrgänge.
- 2.3 Die Jugendabteilungen werden im Rahmen dieser Ordnung und der Satzung des Vereins selbst verwaltet und geführt. Die Jugendvertreter im Jugendvorstand sind das Bindeglied und Sprachrohr der Jugendabteilungen.
- 2.4 Die Jugendabteilungen halten durch den Jugendleiter ständig Kontakt zum erweiterten Vorstand des ASV Nordrach.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- 3.1 Die Jugendabteilungen des ASV Nordrach geben den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfestellungen bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördern insbesondere die sportliche Betätigung und das soziale und kameradschaftliche Verhalten der Jugendlichen.
- 3.2 Die Jugendabteilungen sollen den Gemeinschaftssinn pflegen, sowie zur nationalen und internationalen Verständigung von Bevölkerungsgruppen beitragen.
- 3.3. Besondere Aufgaben sind der Spielbetrieb in Meisterschafts- und Freundschaftsspielen im Fußballsport, die Teilnahme an Turnieren, die Durchführung von Freizeitveranstaltungen und der Kontakt zu anderen Jugendorganisationen.

§ 4 Organe

- 4.1 Organe der Jugendabteilungen sind die Jugendversammlung, der Jugendleiter, der stellvertretende Jugendleiter, der Jugendvorstand und der Jugendkassenwart.

§ 5 Jugendversammlung

- 5.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilungen des ASV Nordrach.
- 5.2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilungen nach § 2 der Jugendordnung ab dem 12. Lebensjahr, der Jugendkassenwart, der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter.
- 5.3 Aufgaben der Jugendversammlung sind unter anderem
 - 5.3.1 die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Jugendvorstandes
 - 5.3.2 Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendleiters, Jugendkassenwarts und Jugendvorstandes
 - 5.3.3 Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes des Jugendkassenwarts
 - 5.3.4 Entlastung des Jugendkassenwarts, des Jugendvorstandes und des Jugendleiters.
 - 5.3.5 Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter, den stellvertretenden Jugendleiter, den Jugendkassenwart und 3 Jugendvertreter in den Jugendvorstand. Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung des Vereins durch Wahl nach der Satzung des Vereins bestätigt.

- 5.4 Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Die Einladung zur Jugendversammlung muß mindestens 2 Wochen vorher veröffentlicht werden.
- 5.4.1 Die Jugendversammlung kann jederzeit vom Jugendleiter einberufen werden.
- 5.4.2 Die Jugendversammlung muß innerhalb von 4 Wochen einberufen werden auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder durch einen Beschluß des Jugendvorstandes.
- 5.5 Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang am Vereinsinfobrett.
- 5.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.7 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Wenn 3 Stimmberechtigte geheime Abstimmung beantragen wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Jugendleiter.
- 5.8 Zu den Jugendversammlungen sind alle Eltern der jugendlichen Mitglieder, Mitglieder des ASV Nordrach über 18 Jahre jederzeit herzlich eingeladen aber nicht stimmberechtigt.

§ 6 Jugendvorstand

- 6.1 Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendleiter, dem stellvertretenden Jugendleiter, 3 gewählten Spielern der A, B und/oder C-Jugend und dem Jugendkassenwart
- 6.2 Der Jugendleiter ist Vorsitzender des Jugendvorstandes und stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vorstand des Vereins.
- 6.3 Jugendleiter, stellvertretender Jugendleiter, Jugendkassenwart und 3 Jugendvorstand werden von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 6.4 Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilungen und entscheidet über die Verwendung der Gelder und Sachspenden. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und hat alle Aufgaben wahr zu nehmen, die nach der Satzung des Vereins oder dieser Jugendordnung nicht anderen Organen des ASV Nordrach zugeordnet sind.
- 6.5 Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Der Jugendleiter lädt rechtzeitig zu den Sitzungen ein. 3 andere Mitglieder des Jugendvorstandes können einen Sitzungstermin unter Angabe von Tagesordnungspunkte beantragen.
- 6.6 Der Jugendvorstand ist beschlußfähig wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters oder des Vorsitzenden der Sitzung bei dessen Abwesenheit. Der Jugendvorstand ist mit seinen Beschlüssen nur der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

§ 7 Jugendkasse und Jugendkassenwart

- 7.1 Die Jugendabteilungen wirtschaften selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein und vom Förderverein zur Verfügung gestellten Mittel und Sachspenden, sowie über Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen unter Beachtung eventuell vorgegebener Zweckbindungen.
- 7.2 Der Jugendkassenwart ist verantwortlicher Empfänger und führt den Nachweis über die Verwendung der Mittel für jugendpflegerische Maßnahmen und berichtet in den Jugendvorstand und die Jugendversammlung.
- 7.3 Dem Vereinsvorstand oder dem Kassenwart des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.

§ 8 sonstige Bestimmungen

- 8.1 Sofern in der Jugendordnung nicht anders geregelt gelten die Regeln und Abläufe der Vereins-Satzung.
- 8.2 Die genannten Positionen und Funktionen können männlich oder weiblich besetzt werden.

§ 8 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert.

§ 9 Inkrafttreten der Jugendordnung

Durch die Mitgliederversammlung vom 20.3.2009 beschlossene Jugendordnung erlöschen alle zuvor gültigen Jugendordnungen.

Erstellt Nordrach den 20.3.2009: Uhrzeit: _____

Unterschriften von mindestens 5 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes

1	2	3
-----	-----	-----
4	5	6
-----	-----	-----
7		

